

**Satzung des
Fußballclub Oberlausitz Neugersdorf e.V.
(FC Oberlausitz Neugersdorf e.V.)**

- § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufgaben des Vereins
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Verbandsmitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsarten
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge und Aufnahmegebühren
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Sportjugend
- § 17 Liquidation
- § 18 Haftung
- § 19 Inkrafttreten

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der im Dezember 1992 gegründete Verein trägt den Namen „Fußballclub Oberlausitz Neugersdorf e.V.“ (abgekürzt „FC Oberlausitz Neugersdorf e.V.“); er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Löbau eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02727 Neugersdorf.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Dies wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht. Der Zweck wird durch die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist, verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszweckes darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Bereitstellung:
 - a) der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
 - b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;
 - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Veranstaltungen im In- und Ausland;
 - d) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- (3) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Mit Personen des Präsidiums können Geschäftsversorgungsverträge geschlossen werden. Das Präsidium ist zudem berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Sachsen und unterwirft sich hierbei den Satzungen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen. Insbesondere gilt: Satzung und Ordnung des Deutschen Fußballbundes (DFB) sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Bei diesen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften handelt es sich um die vom zuständigen Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Fußballsport allgemein anerkannten Regeln.

§ 6 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Verein angeschlossen haben und aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die, ohne aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen zu solchen ernannt worden sind. (§ 7 Abs. 4)

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können werden:
 - a) natürliche, volljährige Personen;
 - b) Personen bis zum Eintritt der Volljährigkeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
 - c) juristische Personen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Ablehnungen eines Aufnahmeantrages sind bis sechs Wochen nach Antragstellung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Pflicht zur Begründung der Ablehnung gegenüber dem Antragsteller besteht nicht. In jedem Fall sind die Entscheidungsgründe intern zu dokumentieren.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes als solche ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich per Brief zu erfolgen und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen

sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss ist nicht möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Todestag.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen Rechnung zu legen.

§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanzordnung des Vereins festgehalten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nichtwählbar in den Vorstand des Vereins sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis oder einem dienstähnlichen Verhältnis zum Verein stehen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben in all seinen Formen teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins - eventuell gegen Entrichtung vom Vorstand genehmigter Eintrittspreise - zu besuchen.
- (3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Organisationsregeln sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- (4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins zu entrichten.
- (5) Die aktiven Mitglieder dürfen den von ihnen im Verein betriebenen Sport in einem anderen Verein nicht wettkampfmäßig betreiben.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den genannten Organen erfolgt generell ehrenamtlich. Zur Unterstützung kann der Verein haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen.
- (3) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, grundsätzlich auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die vorzeitige Abberufung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
 - d. die Beschlussfassung zu Vereinsauflösung, Satzungs- und Zweckänderung;
 - e. die Festsetzung der Finanzordnung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn dies mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe dem Vorstand gegenüber schriftlich fordern.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Briefliche Stimmabgabe ist möglich, Stimmübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt mit allen erforderlichen Befugnissen. Wer trotz wiederholten Ordnungsrufs den sportlichen Anstand verletzt, kann von der jeweiligen Versammlung durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Er gilt von da ab als nicht erschienen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem, ebenfalls vom Vorstand bestimmten, Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren ist.
- (9) Die angegebene Tagesordnung ist zu ergänzen bzw. zu ändern, wenn Anträge bis eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (10) Die Ergänzung bzw. Änderung ist bei Versammlungsbeginn bekannt zugeben. Dringlichkeitsanträge während einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zulassung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- (11) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart, so ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für Wahlen.
- (12) Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen

Mitglieder. Hierbei kommt es auf abgegebene Stimmen an, auch die schriftlich erklärten. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.

- (13) Beschlussvorlagen zur Zweckänderung erfordern die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- (14) Die Änderung des Vereinsnamens setzt voraus, dass die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist, von denen wiederum 2/3 die Änderung wünschen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bestimmt das Präsidium des Vereins.
- (3) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens drei maximal fünf Stellvertretern zusammen. Diese bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei bis maximal acht Mitgliedern, wovon einer der gewählte Jugendleiter sein soll.
- (5) Die Aufgabenverteilung erfolgt durch das Präsidium und wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
- (8) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Eine Tagesordnung vorab ist nicht zwingend erforderlich.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zwei dem Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) angehören müssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet den Verein eigenverantwortlich, hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsordnung zu beachten. Bei Verletzung sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (11) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer und/oder Manager übertragen. Diese unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kontrolle und den Weisungen des Präsidiums.
- (12) Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt.

§ 16 Sportjugend

- (1) Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung der Jugendmannschaften einschließlich des gesamten Spielbetriebes.

§ 17 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung darüber angekündigt wurde und der Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst wurde.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Neugersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden zwei Vertreter des Vorstandes bestellt.

§ 18 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt. Versicherungsschutz besteht.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung löst die Satzung vom 19.12.2005 ab. Sie wurde am 22.01.2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.